Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen Urkunden und Bekennen offentlich hiemit, Das Uns heut dato unser Angehoriger Lieber Unterthan Hans Jörg Ulrich Leuthold, in Namen seiner Lieben Vatters Jacob Leuthen, unsers verordneten Vogts daselbsten, in gehorsamer Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, Wasgestalten Siebenter zu Feuerthalen, in dem Hof ob Garen, eine Mülin mit einem gangbaren Mahl- und Rendel Gangen gestanden, welche Mülin zu mehrer Herzuberung Unkommlichkeit und Schaden denen von Garen und anderen Benachbarten, so ihr seliger mit mahlen und Kernen nothwendig versehen hatten, dienstlich gelegener, dann damahlen bestanden, nach und nach in Abgang gerathen, sie aber anjetzo, neben einer behausung, welche er ohne das zu seiner und seines gemelten Unterthanen notwendigem Gebrauch, weiters nit gesinnet, auf seinen Costen, gutermassen sie Ihme möchte, solche Mülin wiederum zu Garben und in vorigen Stand zu stellen, vorhabens seye, und Uns darum, in Gnaden angelangt, Ihme mittels Ertheilung Unserer Gnädigen Concession und Bewilligung darzu, das er solches Gebäu und Mülinwerk selbsteigenthumlich besitzen, nutzen und niessen möge, Gnädig zu vergönnen, seine und seiner Nachkommen, Inhabern, ohne erlangte Special Verwilligung des Rahts, einig dergleichen Abgangene, und die Gasse am Gramhar gelegene alte Gebäu, selbst eigenmächtig Niederreissen und aufbauen dörffen; ganz unterthänig bittende, Wir ihme derentwegen diese Concession, den Oberkeitlichen Augen mithalten, gnädig gefallen lassen, ihme Ihr Gnaden, nach Lauth Lehenbrief und Verwilligung dieses unterthänigen Ansuchens, Wir darüber mögen Anders finden, als das solche Gebäulichkeiten, Gerechtsame und den jenigen, die auf allen denen, so dieser Neuerbauten Gebäuen Mülinsteinen stehen, gerechtsame aber unserem Spital, zu Verminderung dessen Einkommens zu sonderem Nutzen und Gefallen gereichen möchte, Als haben Wir ihme zu Unseren Consens und Willen gegeben, Consentieren und bewilligen auch hiemit Kraft und Inhalt dieses Briefs, also und dergestalten, das er Bittsteller ingemein und insonderheit den jenigen Bauren zu Meyenhalden, die Ihre Gebäu und Mülinsteinen hinter, mit seinem vorhabenden Gebäuen fürbauen, und ihnen nicht eigenes Gefallen, ein Mülin, oder Mülinsteinen machen lassen, das er darinn nichts mehr, als einen Mahl Gang und Kernen Gang haben und halten, dann zu Abgang jetzt gemelter Gerechtigkeiten, auch Unseren Gefallen, zu Korn, und anderer Gelter Zahlung, wie die gemeine Gerechtigkeiten haben, nichts beytragen noch nehmen, Anbey auch zu besserem Schutz und Fortsetzung seiner bewilligten Mülinwerks, das oben in dem Thal gemelt stehende Wasser, in der Form gemachten Damm oder Weyer, durch die hier zu verfertigte Graben, Rinnen, und den darauf die Mülinsteinen, zumalen auch solches zu seiner Noth Durft und Bequemlichkeit, ohngehindert männiglichs gebrauchen solle und möge; Alles zu Ihr Gnaden ihme die Ehrenhaftigkeit des Wassers, Kosten massen, bewilligt und er, Bittsteller, Jeglichen auch allen Vorbehalten seines eingestrickt und aufgeladen haben wollen, auch mit allen denjenigen

Ehelichs seel. Jacob Müllen mit mallen rm. Comthon, Gebrauch Ehalten, frembd rm. Ehrlich zu empfangen, auch Ehaben rm. alles zu entlassen, rm. Gedes Möglichst nach zu forschen, sonderen auch denen selbigen das ihrige in allen treuen zu geben, rm. sich mit gebührenden Lohn zu begnügen rm. zu erstatten, dergestalten, das niemand mit fug, über einige Weigerung, oder mehrers Lohns, als Abrechnung, billmäßiger Gestalt rm. zu fordern, Ursach rm. Anlaß geben möge. Demnach gegen ob. Ehrn Ehrlich Leuben, der Müller, auf seine Leben rm. all rechtige besitzern dieses Mühlgebäus, zu schuldiger Recognition rm. Erkandtnus solcher Gerechtigkeit, Jährlig rm. dem Gemeinen Heyligen Martini, Unserem Stattpatron zum Heil. Geist allhier, zu Gespelbau jährlichen den Martini Tag, Ein Malter Mayen, Ein Malter Haber, Ein Malter Gersten, Ein Malter Kernen, allhiesiger Statt Mayes, Ein Malter aber mehr Haber, Ein Malter Jahr abermahlen Haber rm. Ehrlich zu Gelthofen, allda der seinen Jahr rm. Müllen zu entrichten Gebraucht Ehaben, alldas mehrgemelten Gebrüder, rm. Ihnen gegen mit Gebührlichen Lohn, rm. Ehrlichen Gebäuen, in der sogenannten Ehlen Allis, ob Tragen gelegen, ersehen, welche er zu seinem Gebrauch Ehaben, Gebessert, auch Commod rm. Gemächlig zu seyn ermessen, als hat er, rm. sein Verlangen Gethanes Ansuchen, in das Ehrbar zu Einsten, solchen Platz in der Ehlen Allis, so mngefahr ein Juchart groß, rm. Garten Land hat, einerseits an die Lengthalden, rm. Jacob Leuben Gebrüder, anderseits an die Straß, so in das Holz gegen Gültzen dienet, oben an Jacob Tanners Lenthen Gebrüder, auch unten an Hanß Tanners Stattaller, rm. Jacob Tanners Mandachischer Lehen Gütt stossend, für Lehig rm. eigen an sich erkaufft, welches Ehlaßen in Gegenwart Ulrich Tanners Ulrichen Gebrüder Stattaller Lehen Gütt gehörig Ehabt, rm. aber solches, mit Unserem rm. Gedachter Statt Verordneten Herren Obervogteyen Consens rm. Special Gebilligung, dieses Lehen Gutt gänzlich Getrogt, ihme Ulrich Leuben, darauf die Gesatzung rm. Mühlinal gelegener Gerechtigkeit zu setzen rm. zu Ehanden, überlassen; rm. Dargegen, an dessen Statt, die obgemelte Leuben, für Lehig rm. eigen Verlassete Ein Halb Manns Mad Ehlosen, im Lehen gelegen, inmassen Hanß Jacob Tanners Ulrichen Gebrüder Ehabenden Lehen Gütts gelegt, rm. zu dem sind Gedachter Statt Urbario inseriert rm. anders leibt Uberdon, Ehalbe Halb Manns Mad Ehlosen angezogte diesem inhabenden Lehen Gütt, an statt des obgelassenen Platzes in der Ehlen Allis, darauf nunmehro die mehr Gesatzung rm. Mühlin gehanden gesetzt, für Gebräuchig, als Lehenbar, eingelaibt setzen rm. Verleiben solle. Dessen zu Wahrem Urkund haben Ehrb. diesse Concession mit gemeiner Unser Statt hieran hangenden Secret Insiegell Ihr Ehrb. Gebrüderlichen Ehnd rm. Unsern nachkommen gänzlich ohne Schaden Gebrüchig rm. Ehalt; Gegeben Mittwochs Jan Nom rm. Elfzehnten November, im Jahr Christi Ein Tausend, Sechs Hundert Siben u. achtzigsten.

965 fl.
Wernerschauisch.
Fideicommiss.
1682.

Recess.

die Mühle zu Felizhofen,
Contra
de 29to 9bris 1682.

XV. P 28. a.

6.

Auf Underthänigst anhalten Vogt Jacob Lüem
und seines sohns Conrad Lüem beeder von Wangen,
Ihnen Gnädig Herren Gnädig bewilligen wollen,
dass er Conrad zu Felizhofen ein Mülin bauen möge,
weil von disem auch schon eine alldort gestanden,
und er ohne dass eine Säg bauen müsse. Ist erkannt,
dass ihme Lüem eine einzige Mahl Stuben darauf,
zu gedachtem Felizhofen zu machen erlaubt sein,
jedoch er jetzt und künftig Ihr Gnaden Herren Holzung,
weil er Holz genug zu Ihrigen Underthanen Hofen
haben kan, nichts begehren, noch nehmen, und für
diese Concession jährlich dem Spital Amt ein
Rheinisch gründ- alt mülin sinds Zinnstaders, schuldig
sein solle.

Actum den 29.ten Novembris, 1682.

Artlen.

965.c.
Memoriales
Galizyska.
1684.

Fol. 1.

Ex Mus. Czartoryskich
Nr. 465 1684.

XV. P. 28.

C.

Zeigt Underthänigst an, Es haben beede Müllner dero Marckhausen, mit der Mülin zu Wargau, welche nechsten Zu baaren bewilligt worden, Gnädigist zu Lehen. Es ist wahr, daß es bei dem den 29. 7br Novembris, nechsten vergangenen verbleibt, der bewilligten Mülin halber, nachmals sein aber bleiben haben, jedoch derselbigen besitzen, anstatt Dreyer nicht, allein neun viertel Korn gründ old Mülinzins jährlich darvon dem Spital entrichten solle.

Actum den 4.ten December, 1682.

Caetsley.